

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrechtliche Bewilligung für die Fortführung der Grundwasserförderung zur Trinkwasserversorgung am Wasserwerk Hausen an der Möhlin durch die badenovaNetze GmbH; Auslegung der Entscheidung und der genehmigten Unterlagen

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der badenovaNetze GmbH mit Entscheidung vom 04.06.2025 eine wasserrechtliche Bewilligung für die Fortführung der Grundwasserentnahme aus sechs Bestandsbrunnen und zwei geplanten Neubrunnen am Wasserwerk Hausen an der Möhlin erteilt. Gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird nachfolgend der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung bekannt gemacht:

Auf Antrag der badenovaNETZE GmbH vom 04.12.2020, ergänzt durch Annex A vom 08.11.2021 sowie durch Annex B vom 30.04.2024 und dem ergänzenden Antrag vom 12.08.2024 ergeht folgende

A.

Entscheidung:

I. Wasserrechtliche Bewilligung für Grundwasserentnahme

Der badenovaNETZE GmbH (badenovaNETZE) wird gemäß §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1, 10, 11, 12, 13, 14 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) die wasserrechtliche Bewilligung erteilt für folgende Gewässerbenutzung:

Grundwasserentnahme aus den sechs Bestandsbrunnen (A2, A3, A4, B1, B4, C1) und zwei geplanten Neubrunnen (A1, C2) (Flurstücke 2040/1, 2015/1, 1996/1, 1976/1, 1880/1, 2165/1, 2060/1, 1604/1, Gemarkung Hausen) mit den maximalen Fördermengen:

**je Brunnen: 900 m³/h, jedoch maximal 16.675 m³/d
insgesamt 93.000 m³/d, 17.000.000 m³/a**

zum Zwecke der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Versorgungsgebiet.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum **31.12.2050** befristet.

II. Naturschutzrechtliche Erlaubnis

Diese Entscheidung beinhaltet die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) für Eingriffe in geschützte Biotope gemäß dem Ausnahmeantrag Biotopschutz vom 20.11.2020 (Anlage 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)).

III. Sofortvollzug

Für diese Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

IV. Gebührenentscheidung

BadenovaNETZE trägt die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € erhoben.

V. Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten, mit Zugehörigkeitsvermerk zu dieser Entscheidung versehenen Antrags- und Planunterlagen liegen der wasserrechtlichen Bewilligung zu Grunde und bestimmen ihren Umfang. Sie sind gemeinsam aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht in Widerspruch zu den in dieser Entscheidung festgelegten Anforderungen stehen. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

Hinweise:

Die Auflistung der Antragsunterlagen ist nicht Teil der Bekanntmachung.

Der Bescheid enthält unter Ziffer VI Nebenbestimmungen; insbesondere zum Naturschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich der zugehörigen Planunterlagen liegt

von Montag, den 07.07.2025 bis einschließlich Montag, den 21.07.2025

bei den folgenden Stellen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- Stadtverwaltung Bad Krozingen, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen, 3. OG, Raum 305, Bauverwaltung,
- Stadtverwaltung Breisach, Münsterplatz 1, 79206 Breisach., 2. OG, Flur des Bauamts,
- Gemeinde Ehrenkirchen, Jengerstr. 6, 79238 Ehrenkirchen, Bauamt (Dachgeschoss),
- Stadtverwaltung Freiburg, Bürgerberatung, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg,
- Gemeinde Hartheim, Feldkircher Str. 17, 79258 Hartheim., Zimmer 11,
- Gemeinde Schallstadt, Waldseemüller-Straße 1, 79227 Schallstadt, Zimmer 1.16 (1. OG).

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de bzw. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> unter „Wasserrechtliche Verfahren“ eingesehen werden.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber denjenigen Betroffenen, denen die Entscheidung nicht zugestellt wird, als zugestellt.

Freiburg, den 02.07.2025

Regierungspräsidium Freiburg